

DVTM e.V. ■ Birkenstraße 65 ■ 40233 Düsseldorf

Herrn

Karsten Schierloh

Referatsleiter Grundsatzfragen der Nummerierung Referat 117

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,

Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Telefon-Durchwahl

Datum

0211 – 311 209 - 13

22.08.2012

Nummernplan Massenverkehrs-Rufnummern

Sehr geehrter Herr Schierloh,

nach Anhörung im September 2010 ist nunmehr mit Verfügung Nr. 25/2012 vom 30.05.2012 der Nummernplan Massenverkehrs-Rufnummern im Amtsblatt bekannt gegeben worden.

Wir begrüßen es, dass dabei auf einige unserer Änderungswünsche und Vorschläge eingegangen worden ist.

Zu den Punkten im Einzelnen:

1. Nutzungszweck

Wir begrüßen es, dass in der jetzigen Fassung des Nutzungszwecks unter Absatz 3 stärker auf den Aspekt eingegangen wurde, dass nicht in jedem Fall der Nutzung einer Massenverkehrsrufnummer der erwartete Massenverkehr auch tatsächlich eintritt. Die Prognoseunsicherheit bei der Nutzung einer Mabez-Rufnummer darf nicht dazu führen, dass für den Fall, dass die Prognose nicht eintritt, ein Verstoß gegen den Nutzungszweck der Mabez-Rufnummern angenommen wird. Der Prognosecharakter wird nunmehr durch Satz 4 klargestellt, in dem auf „die Möglichkeit der Generierung vieler Anrufe...“ (Unterstreichung nur hier) verwiesen wird.

Bedauerlicherweise ist allerdings noch der nachfolgende Satz beibehalten worden, in dem ausgeführt wird: „der Massenverkehrs-Dienst muss innerhalb eines begrenzten Zeitraums zu Verkehrsspitzen führen“ (Unterstreichung nur hier). Gerade dieses „muss“ lässt sich aber aufgrund der immer mit Prognosen verbundenen Unsicherheit nicht immer gewährleisten. Die Formulierung steht auch im Gegensatz zu dem vorherigen Satz, in dem auf die „Möglichkeit der Generierung vieler Anrufe...“ abgestellt wird. Es verbleibt damit weiterhin eine gewisse Unsicherheit bei der Auslegung des Nutzungszwecks.

Wir setzen jedoch darauf, dass die Aufnahme des Hinweises auf die „Möglichkeit der Generierung vieler Anrufe...“ der Erkenntnis entspringen ist, dass nicht in jedem Fall eine Verkehrsspitze sichergestellt werden kann und damit im Umkehrschluss nicht aus deren

Fehlen automatisch auf einen Verstoß gegen den Nutzungszweck geschlossen werden kann.

Im Sinne der unabdingbar wichtigen Rechtssicherheit hoffen wir, dass das „muss“ wie ein „soll“ zu lesen ist und auch bei einer entgegen der Prognose nicht eingetretenen Verkehrsspitze, bei Nutzung einer Mabez-Rufnummer, kein Verstoß gegen den Nutzungszweck angenommen wird.

2. Angebotsdauer

Wir begrüßen es weiter, dass auch die übermäßig kurze zeitliche Befristung, innerhalb der eine Mabez-Rufnummern angeboten werden darf überarbeitet wurde und der Passus „z.B. über den gesamten Tag hinweg“ gestrichen wurde. Gerade für Gewinnspiele und Abstimmungen ist häufig eine längerfristige Bewerbung, auch über einen Tag hinaus, notwendig.

3. Voraussetzung für Folgeantrag

Wir begrüßen es, dass in Absatz 4.2.2.2 die Voraussetzungen für Folgeanträge überarbeitet wurden. Nunmehr muss nicht mehr wie in dem Entwurf das Datum der letzten Erzeugung von Massenverkehr angegeben werden, sondern nur noch das Datum der letzten Nutzung der Rufnummer im Sinne des Abschnitts 3. Damit wird ein weiteres Mal dem unabdingbaren Prognosecharakter der Nutzung von Mabez-Rufnummern Rechnung getragen. Dementsprechend hatten wir ja auch in unserer Stellungnahme vom 29.9.2010 darauf hingewiesen, dass entsprechende umfassende Statistiken nicht zur Verfügung stehen oder erstellt werden.

4. Abfrageeinrichtung

Weiter danken wir für die Klarstellung in Abs. 4.3.2 lit. c). Vor dem von uns geschilderten Hintergrund von geleasteten oder anderweitig vertraglich zu nutzenden Abfrageeinrichtungen ist es ausreichend, dass der abgeleitete Zuteilungsnehmer nachweisen kann, dass ihm mindestens eine Abfrageeinrichtung zur Nutzung zur Verfügung steht – dies braucht nicht notwendigerweise eine eigene zu sein.

5. Verkehrsstatistiken

Die Umformulierung in Absatz 5.5 lit. b) Ziff. 4 eröffnet den betroffenen Unternehmen einen gewissen Entscheidungsspielraum, wie die geforderten Verkehrsstatistiken erbracht werden können. Wir begrüßen es, dass damit stärker die unternehmerischen Belange Berücksichtigung finden. Gleichwohl muss vor allzu hohen Anforderungen an Nachweispflichten gewarnt werden.

6. Fall der nutzungszweckwidrigen Verwendung

Wir danken für die Klarstellung in Absatz 6, wo nunmehr eine Definition für den „Fall eines Verstoßes“ erfolgt ist. Wir begrüßen es, dass im Sinne der Rechtssicherheit klargestellt wird, dass weitere Maßnahmen wegen systematischer Missachtung des Nutzungszwecks erst nach der im Nummernplan jeweils festgelegten Anzahl von Maßnahmen im Sinne des § 67 Abs. 1 TKG erlassen werden können.

7. Portierungsdatenbank

In unserer Stellungnahme vom 29.9.2010 hatten wir mit Blick auf die derzeit unbefriedigenden Portierungslösungen eine in Ihrem Hause einzurichtende Portierungsdatenbank angeregt. Wir bedauern es, dass dieser Vorschlag leider noch nicht aufgegriffen wurde.

8. Liste der freien (0)137 RNB

Wir begrüßen es, dass die Liste der freien und der belegten bzw. zugeteilten Rufnummernblöcke auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abrufbar ist – zuletzt mit Stand vom 29.6.2012. Gerne würden wir erfahren, in welchem Rhythmus diese Übersichten aktualisiert werden und anregen wollen, dass dies nach Möglichkeit mindestens quartalsweise geschehen sollte.

Resümee

Insgesamt begrüßen wir es, dass auf viele unserer Vorschläge und Anregungen eingegangen wurde und diese in dem erlassenen Nummernplan Berücksichtigung gefunden haben. Im Vordergrund steht dabei das Bemühen um Rechtsicherheit und Sicherheit bei der Verwendung von Mabez-Rufnummern durch die Unternehmen. Der Wunsch nach Einrichtung einer Portierungsdatenbank bleibt allerdings weiter bestehen und ist bei einer Überarbeitung wieder aufzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen



RA Boris Schmidt, LL.M.
Geschäftsführer DVTM e.V.